

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version Januar 2025

1 Allgemeines

- 1.1 Soweit von den Parteien keine abweichenden vertraglichen Regelungen getroffen werden, sind die Einkaufsbedingungen auf alle vertraglich vereinbarten Bestellungen (z.B. Waren, Maschinen, Hardware- und Software-Produkte, Dienstleistungen inkl. Handwerkerdienstleistungen) von **A. Bachmann AG ("Besteller")** anwendbar, insbesondere wenn der Lieferant ("**Lieferant**") den Besteller bereits beliefert hat. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass der Lieferant von den Einkaufsbedingungen Kenntnis hat und sie akzeptiert hat. Anderslautende Allgemeine Bedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit, wenn deren Anwendung nicht ausdrücklich vom Besteller anerkannt wird.
- 1.2 Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung werden in der Bestellung (Ziff. 4) festgelegt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der Bestellung und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten die Bestimmungen der Bestellung.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.4 Elektronische Unterschriften, die dem Stand der Technik entsprechend und im Einklang mit den jeweils gültigen Gesetzen abgegeben werden, sind erlaubt und bindend. Sie ersetzen wo möglich die physische Unterschrift.
- 1.5 Die Begriffe „Liefergegenstand“, „Produkt/e“ und "Vertragsprodukt/e" in den vorliegenden Einkaufsbedingungen haben dieselbe Bedeutung.

2 Anfrage für Angebot

- 2.1 Die Anfrage für ein Angebot ist eine Aufforderung an den Lieferanten zur Offertstellung. Die Angaben in der Anfrage sollen möglichst den gesamten Bestell- und Lieferumfang abdecken. Im Falle von Unklarheiten muss der Lieferant den Besteller kontaktieren.

3 Angebot (Offerte)

- 3.1 Das Angebot des Lieferanten muss sich auf alle in der Anfrage genannten Punkte beziehen und sämtliche Preise, Lieferfristen und alle für die Bestellung relevanten Einzelheiten der zu liefernden Produkte, wie zum Beispiel den Warenursprung, aufführen. Der Lieferant hat eine Aufklärungspflicht hinsichtlich Punkte in der Bestellung, welche der Lieferant als problematisch oder unklar einstuft.

- 3.2 Angebote des Lieferanten einschliesslich Demonstrationen und Muster etc. sind für den Besteller kostenlos. Allfällige Entschädigungen bedürfen der vorherigen, schriftlichen Vereinbarung. Enthält das Angebot keine Gültigkeitsfrist, so ist dieses sechs Monate bindend.

- 3.3 Weicht das Angebot von der Anfrage des Bestellers ab, weist der Lieferant im Einzelnen ausdrücklich und schriftlich darauf hin.

4 Bestellung

- 4.1 Die Annahme eines Angebots des Lieferanten durch den Besteller ist nur in schriftlicher Form gültig (Bestellung). Die Annahme kann entweder nochmals alle Punkte der Offerte aufführen oder die Offerte generell annehmen oder darauf verweisen. Die Bestellung ist während zwanzig (20) Tagen bindend. Der Lieferant bestätigt dem Besteller innerhalb von fünf (5) Tagen schriftlich, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung). Mit der Auftragsbestätigung kommt zwischen den Parteien ein Vertrag zustande.

- 4.2 Weicht die Bestellung vom Angebot des Lieferanten ab, gilt sie als Angebot des Bestellers, welches während zwanzig (20) Tagen gültig ist. Nimmt der Lieferant das Angebot des Bestellers unverändert an, kommt der Vertrag zwischen den Parteien zustande.

- 4.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, gilt sie als neues Angebot des Lieferanten und unterliegt Ziff. 3.

- 4.4 Der Besteller ist jederzeit berechtigt, Änderungen der Leistungen vom Lieferanten zu verlangen. Haben diese Änderungen Auswirkungen auf Qualität, Kosten, Termine oder sonstige wichtige Folgen, weist der Lieferant den Besteller schriftlich darauf hin.

- 4.5 Die Ausführung der Bestellung oder wesentlicher Teile davon durch Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

- 4.6 Änderungen am Vertrag sind nur nach schriftlicher Vereinbarung beider Parteien wirksam. Sämtliche Änderungen sind in Form von schriftlichen Nachträgen zum Vertrag festzuhalten. Der Preis für solche Änderungen berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

5 Lohnarbeit

- 5.1 Lohnarbeit im Sinne dieser Einkaufsbedingungen liegt vor, wenn der Lieferant Ware (vom Besteller geliefert oder vom Lieferanten im Auftrag vom Besteller beschafft) gemäss den Vorgaben vom Besteller bearbeitet und anschliessend an den Besteller, direkt an den

Kunden des Bestellers oder an andere, vom Besteller benannte Dritte liefert.

- 5.2 Die zur Bearbeitung vom Besteller gelieferte Ware bleibt Eigentum des Bestellers, ist speziell zu kennzeichnen und von anderen Waren und Materialien getrennt zu halten. Der Lieferant hat eine Eingangsprüfung vorzunehmen und allfällige Mängel zum beabsichtigten Gebrauch dem Besteller unverzüglich zu melden. Der Lieferant hat die Waren angemessen (in jedem Fall Feuer/Wasser/Diebstahl) zu versichern und haftet für jegliche unsachgemässe Behandlung, Lagerung, Beschädigung oder den Verlust der Ware.

6 Dokumentation

- 6.1 Der Lieferant liefert dem Besteller spätestens 3 Tage vor der Lieferung eine für die Projektierung, die Verarbeitung, die Montage, die Installation, den Betrieb, den Unterhalt und die Reparatur des Produkts vollständige, kopierbare, physische und digitale Dokumentation (z.B. Handbuch, Manual, Sicherheitsdatenblätter). Die Dokumentation ist in deutscher Sprache sowie in anderen, im Vertrag vereinbarten Sprachen zu erstellen. Auf Verlangen des Bestellers liefert der Lieferant zusätzliche Dokumentationen gegen spezielle Vergütung. Der Lieferant gewährt zudem dem Besteller Zugang zu allen erforderlichen Daten etc., soweit dies für das fragliche Produkt, dessen Projektierung, Verarbeitung, Montage, Installation, Betrieb, Unterhalt oder Reparatur erforderlich sein kann. Der Besteller verpflichtet sich, diese Daten nur im vertraglich vereinbarten Rahmen zu verwenden.
- 6.2 Mass-, Gewichts-, Leistungs- oder sonstige Angaben des Lieferanten in seinen Angebotsunterlagen sind verbindlich.
- 6.3 Der Besteller darf die Dokumentation, Daten etc. für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren, verwenden und namentlich die für den Endkunden bestimmte Dokumentation, Daten etc. an diesen weitergeben.
- 6.4 Vor Fertigungsbeginn sind die Ausführungsunterlagen dem Besteller zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung hat keinerlei haftungsentlastende Wirkung zugunsten des Lieferanten und entbindet den Lieferanten nicht von seiner eigenen Verantwortung für die mängelfreie Herstellung und Lieferung des Liefergegenstandes. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für die ordnungsgemässe Wartung des Produkts sind spätestens 3 Tage vor Beginn der Installation oder dem Gebrauch des Produkts auszuhändigen.

7 Qualitätssicherung / Qualitätssicherungsmaßnahmen

- 7.1 Unterhält der Lieferant ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, wird der Lieferant die Produkte entsprechend der Regeln dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen.
- 7.2 Unterhält der Lieferant ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, so sichert der Lieferant zu, dieses aufrecht zu erhalten, kontinuierlich zu verbessern und (Re-) Zertifizierungen gemäss der aktuellsten gesetzlichen und normativen Anforderungen durchführen zu lassen. Das aktuell gültige Zertifikat wird dem Besteller in Kopie seitens des Lieferanten zu Verfügung gestellt.
- 7.3 Unterhält der Lieferant kein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, so sichert der Lieferant zu, geeignete Massnahmen zu ergreifen und aufrecht zu erhalten, um die Qualitätsanforderungen an die Vertragsprodukte zu erfüllen.
- 7.4 Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Vertragsprodukte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese Vorlieferanten vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen und selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.

8 Nachweis- und Informationspflicht des Lieferanten

- 8.1 Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerung von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderung von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant den Besteller rechtzeitig informieren, so dass der Besteller genügend Zeit hat, um zu prüfen, ob sich die Änderungen allenfalls nachteilig auswirken könnten.
- 8.2 Kommt der Besteller nach freiem Ermessen zum Schluss, dass sich die Änderungen nachteilig auf die Qualität der Produkte, auf Termine oder in anderer Hinsicht negativ auswirken könnten, ist der Besteller berechtigt, ohne Weiteres vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3 Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, ist der Besteller einzig zur vertragsgemässen Bezahlung sämtlicher bereits gelieferten, vertragsgemässen Produkte verpflichtet, es sei denn, die Annahme dieser Produkte macht nach dem Rücktritt vom Vertrag für den

Besteller keinen Sinn mehr, in welchem Fall der Besteller die bereits gelieferten Produkte auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückschickt. Vom Besteller bereits bezahlte Beträge sind in diesem Fall vom Lieferanten innerhalb von zwei (2) Wochen nach dem Vertragsrücktritt des Bestellers ohne jeden Abzug an den Besteller zurück zu erstatten.

9 Aufzeichnungen, Archivierung, Fristen, Zugriff

9.1 Der Lieferant wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster übersichtlich geordnet verwahren. Die korrekte Zuordnung der Aufzeichnungen zu den Lieferungen / Lots / Chargen der an den Besteller gelieferten Produkte ist zu gewährleisten.

9.2 Die in Ziff. 9.1 beschriebenen Aufzeichnungen sind für die Lebenszeit der Produkte des Bestellers aufzubewahren. Der Lieferant sichert die Archivierung und den Zugriff für mindestens 10 Jahre zu. Nach Ablauf ist das weitere Vorgehen mit dem Besteller schriftlich abzustimmen. Vor einer Vernichtung ist in jedem Fall die schriftliche Zustimmung des Bestellers einzuholen.

10 Vergütung

10.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die in der Bestellung resp. dem Vertrag aufgeführten Preise als Festpreise. Diese Festpreise gelten das jeweilige Produkt und alle seine Bestandteile, wie zum Beispiel Software, sowie alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind (wie zum Beispiel Planungs-, Entwicklungs-, Installations-, Dokumentations-, Instruktions-, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- Ausbildungs- und Ablagekosten, Spesen, Lizenz- und Sublizenzierungsgebühren, sowie öffentliche Abgaben). Allfällige Montageleistungen sind im vereinbarten Preis inbegriffen, sofern im Vertrag nicht anders festgehalten. Allfällige Montageleistungen-AGB des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil. Der Besteller ist berechtigt, wiederverwendbares Verpackungsmaterial dem Lieferanten gegen Gutschrift zurückzugeben. Sonstige Verpackungen jeglicher Art hat der Lieferant auf Wunsch des Bestellers zurückzunehmen.

10.2 Die Vergütung der gelieferten Produkte oder Installationen wird mit der mängelfreien Abnahme der Lieferung bzw. bei Installation fällig und wird in diesem Zeitpunkt vom Lieferanten frühestens fünf

Arbeitstage nach Abnahme in Rechnung gestellt. Der Besteller begleicht die Rechnungen wie folgt: 30 Tage nach Erhalt mit 2 % Skonto oder 60 Tage nach Erhalt netto.

10.3 Jegliche Zahlungen durch den Besteller setzen prüffähige Rechnungen mit den gesamten dazugehörigen Unterlagen (z.B. Auftragsbestätigung, Bankgarantie, *as built Zeichnungen*, technische Dokumentation etc.) voraus sowie die Erfüllung aller zahlungsauslösenden Voraussetzungen der betreffenden Zahlung und allfälliger vorhergehenden Teilzahlungen, wie auch dass der Lieferant seinen sonstigen Verpflichtungen vertragsgemäss nachgekommen ist. Der Lieferant hat spätestens mit der Rechnung für die letzte Teilzahlung eine Endabrechnung mit einer Aufgliederung der Gesamtvergütung für den Lieferumfang abzüglich eventueller Vertragsstrafen und anderer dem Besteller geschuldeten Beträge vorzulegen. Jede Position in der Rechnung muss belegt sein. Forderungen, die in der Endabrechnung nicht angeführt sind, können vom Lieferanten später nicht mehr geltend gemacht werden. Geleistete Zahlungen stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemässen Vertragserfüllung durch den Lieferanten dar. Rechnungen sind getrennt vom Liefergegenstand zuzusenden.

10.4 Auf Rechnungen, Lieferscheinen und jeglicher anderer Korrespondenz sind die Bestellnummer des Bestellers, die genaue Warenbezeichnung sowie eine allfällige Nummer des Produktes anzugeben. Allfällige Schäden aus der Nichteinhaltung gehen voll zulasten des Lieferanten. Ebenfalls ist auf jeder Rechnung die Ursprungserklärung aufzuführen und zwar unter der Angabe eines allfälligen Freihandelsabkommens, oder es ist eine allfällige Langzeitlieferantenerklärung abzugeben. Änderungen des Warenursprungs sind nur nach schriftlicher Genehmigung des Bestellers gestattet.

10.5 Die durch den Besteller zu leistende Vergütung reduziert sich entsprechend, falls der Lieferant vor Ablieferung seine Preise herabgesetzt hat, oder er Dritten für vergleichbare Leistungen günstigere Preise angeboten hat. Für die Preisstellung sind durch den Lieferanten alle Umsätze der Firmengruppe des Bestellers zu berücksichtigen.

10.6 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen des Bestellers eine ausreichende Sicherheit (z.B. Bankgarantie) zu leisten.

10.7 Falls die Stellung von Garantien vereinbart wird, muss der Lieferant auf eigene Kosten gemäss den Vorgaben

des Bestellers eine unwiderrufliche, auf erste Anforderung hin zahlbare, schweizerischem Recht unterstehende Garantie einer erstklassigen Schweizer Bank oder Versicherung stellen. Der Besteller ist berechtigt, spezielle Vorgaben zum Wortlaut der Garantie zu machen. Die Höhe der Garantie, die mit der Rechnung für die letzte Zahlungsrate zu stellen ist, muss 10% des Gesamtpreises entsprechen und muss bis zum Ende der längsten Garantiefrist gemäss Ziff. 15 gültig bleiben.

10.8 Ist der Lieferant Importeur des Liefergegenstandes, ist er für die korrekte Abwicklung des Imports, insbesondere mit den Mehrwertsteuerbehörden, besorgt, so dass der Besteller ungehindert den Vorsteuerbezug geltend machen kann.

11 Erfüllungsort, Lieferung und Installation

11.1 Die einzelnen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung, wie die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung des Liefergegenstandes oder die Kosten des Transports, bestimmen sich nach den zum Vertragsschluss gültigen INCOTERMS. Wird im Einzelfall nicht anderes schriftlich vereinbart, so erfolgt die Lieferung DDP, INCOTERMS 2020. Bestimmungsort ist der Ort, wo der Liefergegenstand installiert, verarbeitet oder montiert wird, ausser die Parteien haben schriftlich einen anderen Erfüllungsort vereinbart. Das Eigentum am Liefergegenstand geht am Tag der Lieferung, Nutzen und Gefahr am Tag der mängelfreien Abnahme gemäss Ziff. 12.1 oder 12.2 auf den Besteller über. Geht das Eigentum früher auf den Besteller über, hat der Lieferant den Liefergegenstand als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und getrennt von anderen Gütern zu lagern und angemessen zu versichern (in jedem Fall gegen Feuer/Wasser/Diebstahl).

11.2 Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller zulässig.

11.3 Für Beschädigungen durch unsachgemässe Verpackung haftet der Lieferant. Korrosionsanfällige Teile müssen leicht eingeölt und mit Ölpapier eingepackt werden.

11.4 Sobald der Liefergegenstand (bzw. sämtliche Bestandteile desselben) hergestellt und versandbereit ist, hat der Lieferant den Besteller schriftlich zu benachrichtigen. Ist ein Factory Acceptance Test vereinbart, hat der Lieferant dem Besteller die Möglichkeit zu geben, anwesend zu sein. Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt ein

Factory Acceptance Test nicht als Abnahme des Liefergegenstands. Der Lieferant hat dem Besteller am Tage des Versands des Liefergegenstands eine separate Versandanzeige zu senden.

11.5 Der Lieferant ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, den Liefergegenstand bis zu 60 Tagen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung gemäss Ziff. 11.3 auf seine Kosten und Gefahr sachgerecht zu lagern und gegen Schäden durch Feuer, Wasser, Diebstahl etc. zu versichern. Wird der Liefergegenstand aus Gründen, welche beim Besteller liegen, auch nach dieser Frist nicht geliefert, gehen die Gefahr und die Kosten der Lagerung auf den Besteller über, wobei der Lieferant den Liefergegenstand weiterhin sachgerecht zu lagern und, auf Kosten des Bestellers, gegen Schäden durch Feuer, Wasser, Diebstahl etc. zu versichern hat.

11.6 Die Lieferung der Produkte wird mit Unterzeichnung des Lieferscheins quittiert. Hat sich der Lieferant auch zur Installation verpflichtet, gilt das Protokoll der mängelfreien Abnahme als Quittung. Sind im Vertrag Instruktionen / Ausbildungen vereinbart, wird im Protokoll festgehalten, ob diese bereits stattgefunden haben.

11.7 Wurde die Lieferung nicht mit den erforderlichen Versandpapieren versehen, lagert sie bis zum Eintreffen der ordnungsgemässen Papiere auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

11.8 Alle Lieferungen und Installationen müssen frei von jeglichen Rechten Dritter sein, es sei denn, solche Rechte seien industrieüblich (wie z.B. im Falle von gewissen Softwareprogrammen, welche lediglich lizenziert sind). Der Lieferant gewährt dem Besteller das nicht ausschliessliche, übertragbare Recht zur Nutzung der im Liefergegenstand enthaltenen Standard-Software für die bestimmungsgemässe Verwendung. Der Lieferant garantiert, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt und hält den Besteller vor allfälligen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Rechte schadlos. Der Besteller darf zu Sicherungs- und Archivierungszwecken Softwarekopien herstellen.

12 Prüfung und Abnahme

12.1 Nimmt der Lieferant keine Installationen vor, prüft der Besteller die gelieferten Produkte in der Regel innert 30 Tagen nach deren Lieferung. Der Besteller oder der Endkunde zeigen dem Lieferanten festgestellte Mängel schriftlich an.

12.2 Bei Installationen durch den Lieferanten oder seine

Subunternehmer wird das Produkt in der Regel innert 30 Tagen nach erfolgter Installation geprüft. Die Prüfung wird gemeinsam vorgenommen, und es wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt. Das installierte Produkt gilt als abgenommen, wenn es mängelfrei ist oder wenn beide Parteien bei der Abnahme entdeckte Mängel als unwesentlich bezeichnen und ein verbindlicher Zeitplan zu deren Behebung vereinbart wurde.

- 12.3 Die gesetzlichen Rügepflichten gemäss Art. 201 OR werden wegbedungen, der Besteller kann während der gesamten Dauer der Garantiefrist Mängelrüge erheben. Versteckte Mängel, welche bei der Prüfung nicht entdeckt worden sind. Sie müssen nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten in der Regel innert 30 Tagen schriftlich angezeigt werden. Der Lieferant verzichtet im Rahmen dieser Ziffer 12.3 auf die Einrede einer verspäteten Mängelrüge.
- 12.4 Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, sind diese innerhalb der Lieferfrist zu beheben. Ist diese bereits abgelaufen, befindet sich der Lieferant in Verzug, und es treten die Verzugsfolgen gemäss Ziff. 13 ein.

13 Verzug der Lieferung bzw. Installation

- 13.1 Die Lieferung, bzw. die Lieferung und Installation, wird auf das vereinbarte Lieferdatum fällig (Ware am gewünschten Lieferort). Beim Lieferdatum handelt es sich um einen Verfalltag, ab diesem Datum befindet sich der Lieferant ohne Weiteres in Verzug. Grundsätzlich bleibt der Lieferant auch bei Verzug zur Erbringung der Leistung verpflichtet. Alle Rechte des Bestellers im Verzugsfall bleiben vorbehalten.
- 13.2 Ist der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Lieferanten eine kurze Nachfrist anzusetzen. Der Besteller kann, auch wenn die Nachfrist nicht eingehalten wird, immer noch auf Erfüllung (nebst Schadenersatz) bestehen. Der Besteller kann jedoch auch die Annahme der Lieferung verweigern und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Allfällige weitere Ansprüche des Bestellers (z.B. Schadenersatz) bleiben davon unberührt. Ist eine Teilannahme der Lieferung wirtschaftlich unzumutbar, ist der Besteller berechtigt, die Annahme der gesamten Lieferung zu verweigern. Sind bereits Teillieferungen erfolgt, kommt Ziff. 8.3 zur Anwendung.
- 13.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vom Besteller zu liefernden Unterlagen oder

ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig und schriftlich verlangt hat. Der Liefertermin wird dann angemessen verschoben.

- 13.4 Bei Verzug schuldet der Lieferant pro Verspätungswoche (Kalenderwoche) 3%, insgesamt aber höchstens 12 % der gesamten Vergütung als Konventionalstrafe (Art. 160 OR), sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Konventionalstrafe gemäss dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu liefernder Einheit, deren Inbetriebnahme durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Der Lieferant bleibt auch bei Bezahlung der Vertragsstrafe zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet, und die Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von den vertraglichen Verpflichtungen. Die weiteren Verzugsfolgen (z.B. Ersatz des Verspätungsschadens) werden nicht eingeschränkt. Die Vertragsstrafe wird auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 13.5 Sobald der Lieferant annehmen muss, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingerecht erfolgen kann, hat er dies dem Besteller unter Angabe der Gründe, der vermuteten Dauer der Verzögerung und der eingeleiteten Beschleunigungsmassnahmen umgehend mitzuteilen. Verzugseintritt und Verzugswirkungen werden durch eine derartige Mitteilung nicht eingeschränkt.

14 Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen

- 14.1 Vom Besteller bereitgestellte oder bezahlte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle etc. verbleiben im Eigentum des Bestellers und sind spätestens nach Erledigung des Auftrages oder auf erste Anforderung zurückzugeben. Sie sind durch den Lieferanten zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden sowie Untergang zu versichern. Der Lieferant tritt dem Besteller schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Besteller nimmt die Abtretung hiermit an. Ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung des Bestellers dürfen sie weder geändert, vernichtet noch für Dritte benutzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Bestellers erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Besteller sofort anzuzeigen

15 Zusicherungen / Garantie

- 15.1 Der Lieferant garantiert, dass das Produkt keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch über die übliche Lebensdauer beeinträchtigenden Mängel aufweist, für den dem Lieferanten ersichtlichen Verwendungszweck geeignet ist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vom Besteller verlangten Leistungen und Spezifikationen und allen weiteren vertraglichen Vereinbarungen entspricht sowie jene Eigenschaften besitzt, welche der Besteller auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte. Sofern die Nutzung eine übliche ist, muss der Liefergegenstand zumindest den Regeln der Kunst oder einem gleichwertigen Standard entsprechen.
- 15.2 Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Vertragsprodukte geprüft und kontrolliert angeliefert werden und hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik und sämtlichen anwendbaren Vorschriften genügen, insbesondere hinsichtlich Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz. Der Lieferant sichert weiter zu, dass die Vertragsprodukte bei bestimmungsgemässer Verwendung und Beachtung der gebotenen Sorgfalt Leben und Gesundheit Dritter nicht gefährden.
- 15.3 Der Liefergegenstand muss den schweizerischen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften und anderen anwendbaren Regelungen, wie z.B. den Vorschriften des Electrosuisse, SVTI (Schweiz. Verein für Technische Inspektionen), der SUVA (Schweiz. Unfallversicherungsanstalt), sowie den am vereinbarten Einsatzort geltenden Gesetzen und Vorschriften, alles in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen. Alle gelieferten Teile müssen konform mit EU und CH-Standards und Richtlinien mit entsprechenden Konformitätsbescheinigungen sein. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der UNO Menschenrechtserklärung und der Konvention über die Rechte von Kindern sowie der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), des UN Global Compact und der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen in den jeweils gültigen Fassungen.
- 15.4 Wo anwendbar, sind alle verwendeten Materialien, Komponenten, Baugruppen oder Dienstleistungen immer RoHS konform gemäss der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (2011/65/EU sowie (EU)2015/863), frei von Nanomaterial gemäss der Empfehlung zur Definition von Nanomaterialien (2011/696/EU), registriert gemäss der REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006 und frei von Konfliktmineralien 3tg gemäss 2017/821 (EU), immer in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweils gültige Version der EU (eur-lex.europa.eu) inkl. deren Anhänge sind stets zu berücksichtigen. Der Besteller kann vom Lieferanten entsprechende Bestätigungen anfordern.
- 15.5 Abweichungen von den unter Ziff. 15.2 bis 15.4 aufgeführten Vorschriften sind nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Bestellers erlaubt. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten werden durch die Zustimmung nicht berührt.
- 15.6 Der Lieferant hält sich an folgende Verfahren zur Vermeidung der Verwendung von gefälschten Teilen: Beschaffung direkt beim Hersteller oder bei autorisierten Fachhändlern; Prüfung aller Teile beim Wareneingang, inklusive Liefer- und Begleitpapiere, hinsichtlich Manipulationen, insbesondere betreffend Herstellungsdatum, Ursprungsland oder Hersteller; Sicherstellen Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit der verwendeten Teile und Dokumentationen durch die gesamte Wertschöpfungskette.
- 15.7 Der Lieferant überträgt alle diese Verpflichtung ebenfalls an seine Unterlieferanten.
- 15.8 Beim Maschinenbau sind die notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach den jeweils gültigen EG-Maschinenrichtlinien einzuhalten, wie auch die Anforderungen an hygienisches Maschinendesign. Die Übereinstimmung mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist vom Lieferanten durch das „GS“-Zeichen oder „CE“-Zeichen mit Konformitätserklärung entsprechend EN 45014 nachzuweisen.
- 15.9 Der Besteller ist jederzeit berechtigt, nach Voranmeldung zu den üblichen Betriebszeiten in den Räumlichkeiten und Betriebsstätten des Lieferanten den für seine Produkte relevanten Teil der Produktion zu auditieren.
- 15.10 Ursprungszeugnisse und Konformitätserklärungen sind unaufgefordert beizustellen. Allfällige spezielle betriebsinterne Vorschriften des Bestellers hat der Lieferant zu beachten, soweit diese in der Bestellung erwähnt sind. Ist das Produkt für ein Land ausserhalb Europas bestimmt, muss es auch den dort geltenden Vorschriften genügen.
- 15.11 Der Lieferant hat vollständige Angaben zu den kurz- und langfristigen Risiken und Gefahren des Liefergegenstandes (z.B. Toxizität, Brennbarkeit,

- Gesundheitsgefährdungen) und Angaben zu den vom Besteller oder Dritten zu ergreifenden Sicherheitsmassnahmen im Zusammenhang mit der Handhabung des Liefergegenstandes zu machen und alle Verpackungen, Container, Behälter und dgl. entsprechend deutlich und sichtbar zu kennzeichnen.
- 15.12 Liegt auch nach Ablauf einer vom Besteller allenfalls eingeräumten Nachfrist ein Mangel vor, hat der Besteller die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen (Minderung), eine mängelfreie Ersatzlieferung zu verlangen, die Mängel durch den Lieferanten an Ort und Stelle beheben zu lassen (Nachbesserung), die Mängel ohne Setzen einer Nachfrist auf Kosten des Lieferanten selber zu beheben resp. von einem Dritten beheben zu lassen, die Annahme des Liefergegenstandes zu verweigern (Wandelung) oder aber vom Vertrag zurückzutreten. Vorbehalten bleiben in jedem Fall allfällige Schadenersatzansprüche. Die Ersatzlieferung kann auch durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen. Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für die eigene Leistung.
- 15.13 Ist der Lieferant mit den Garantiarbeiten gemäss Ziff. 15.12 in Verzug geraten und ist auch eine angemessen angesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann der Besteller immer noch auf Erfüllung nebst Ersatz des Verspätungsschadens bestehen oder aber seine Rechte Minderung, Wandelung oder Rücktritt vom Vertrag sowie Schadenersatz geltend machen.
- 15.14 Nach Fertigstellung der Nachbesserungsarbeiten wird erneut eine Abnahme durchgeführt. Für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen und Garantiarbeiten ist in gleicher Weise Garantie zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst. Der Transport des Liefergegenstandes oder Teilen davon zum Zwecke der Durchführung von Garantiarbeiten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Transportkosten und allfällige Reisespesen für Garantiarbeiten können dem Besteller nur dann auferlegt werden, wenn der Liefergegenstand ohne Kenntnis des Lieferanten zum Zeitpunkt der Bestellung im Ausland eingesetzt wird.
- 15.15 Weitere gesetzliche Ansprüche, insbesondere der Anspruch auf Schadenersatz bei Verschulden des Lieferanten, bleiben in jedem Fall vorbehalten.
- 15.16 Der Besteller ist in jedem Fall berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht vertragsgemäss, insbesondere nicht termingemäss nachkommt oder wenn es offensichtlich ist, dass er nicht termingerecht erfüllen wird, oder solange der Lieferant beanstandete Mängel nicht beseitigt. Die Zurückhaltung von Zahlungen berechtigt den Lieferanten nicht, seine Lieferungen und Leistungen zu unterbrechen oder einzustellen.
- 15.17 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch vollumfänglich auf die von seinen Unterlieferanten erstellten Teile und Leistungen.
- 15.18 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate, diejenige betreffend Schutzrechte 15 Jahre. Sie beginnt mit der mängelfreien Abnahme gemäss Ziff. 12.1 und 12.2. Sofern eine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, beginnt die Garantiezeit mit deren erfolgreicher Durchführung. Versteckte (das heisst, bei einer ordnungsgemässen Prüfung nicht zu entdeckende) Mängel können während zehn Jahren geltend gemacht werden. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelrüge beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich der von der Mängelrüge erfassten Mängel gehemmt, und der Lieferant verzichtet im Rahmen dieser Bestimmung auf die Einrede der Verjährung.
- 16 Ersatzlieferungen und Anlageerweiterungen**
- 16.1 Der Lieferant gewährleistet dem Besteller während mindestens zwanzig (20) Jahren ab letzter Lieferung, Ersatzteile sowie gegebenenfalls Hard- und Software zur Anlagenerweiterung innert angemessener Frist zu liefern. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Lieferant benötigte Ersatzteile innerhalb von 48 Stunden sowie benötigte Monteure innerhalb von 24 Stunden ab Anforderung am Maschinenstandort bereitstellen.
- 17 Zulassungen und Einfuhrzertifikate**
- 17.1 Der Lieferant sorgt für allenfalls erforderliche Zulassungen. Der Besteller übernimmt mit der mängelfreien Abnahme der Lieferung die Verpflichtungen des Lieferanten aus allfälligen Einfuhrzertifikaten.
- 17.2 Verwendungsfertige Maschinen oder Sicherheitsbauteile im Sinne der EG-Maschinen-Richtlinien, welche in Betrieb genommen werden können, müssen mit dem CE-Kennzeichen versehen sein, und vom Lieferanten muss eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt werden.
- 17.3 Für nicht verwendungsfertige oder betriebsbereite Teile, Baugruppen oder Maschinen hat der Lieferant eine Herstellerklärung mitzuliefern.
- 18 Haftung**
- 18.1 Der Lieferant haftet für Schaden aus mangelhafter

Lieferung, Leistung oder anderen Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, unerlaubter Beizug von Hilfspersonen, Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten) sowie aus Terminüberschreitungen, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Für das Verhalten allfällig beigezogener Hilfspersonen oder Unterlieferanten haftet er wie für eigenes Verschulden. Er haftet für jedes Verschulden.

- 18.2 Vorbehalten wird insbesondere auch die Haftung für Folgeschäden, welche beim Endkunden des Bestellers oder bei Dritten beim privaten Gebrauch aus der mangelhaften Lieferung oder Leistung des Lieferanten entstehen sind (Produkthaftpflicht Ziff. 21).

19 Aufhebung des Vertrages/Rücktritt

- 19.1 Ist der Lieferant mit der Herstellung des Liefergegenstandes so sehr im Rückstand, dass eine rechtzeitige Lieferung nicht mehr vorauszusehen ist, oder falls sich im Laufe der Herstellung mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand für den beabsichtigten oder vertraglich vereinbarten Gebrauch untauglich ist, so kann der Besteller ohne Fristansetzung vom Vertrag zurücktreten, ohne den Liefertermin abzuwarten.
- 19.2 Die Konventionalstrafe gemäss Ziff. 13.5 wird im Falle der Wandelung oder des Vertragsrücktritts durch den Besteller unverzüglich in ihrer maximalen Höhe fällig.

20 Sistierung/Kündigung

- 20.1 Wenn dies aus betrieblichen oder sonstigen Gründen erforderlich ist, kann der Besteller jederzeit die Bestellung ganz oder teilweise für eine festzulegende Dauer sistieren (Ruhen der Erfüllung) oder die Bestellung ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Besteller, so hat der Besteller die bereits vollständig ausgeführten Lieferungen und Leistungen zu den darauf anteilig entfallenden Preisen gemäss Bestellung sowie die bereits teilweise ausgeführten Lieferungen und Leistungen zu den dafür beim Lieferanten nachweislich angefallenen Selbstkosten zu übernehmen, sofern der Lieferant nachweist, dass er für die entsprechenden Lieferungen und Leistungen keine anderweitige Verwendungsmöglichkeit hat. Im Falle der Sistierung erhält der Lieferant Ersatz der ihm nachweislich entstandenen Kosten. Weitergehende Ansprüche gegen den Besteller sind ausgeschlossen.

21 Produkthaftpflicht

- 21.1 Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller und seine

Rechtsnachfolger von Schadenersatzansprüchen Dritter sowie von Kosten, Ansprüchen, Verlusten aller Art (z.B. Kosten aus Rückrufaktionen) aus Produkthaftpflicht im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand bis zum gesetzlich möglichen Maximum und unbeschadet anderer Ansprüche des Bestellers freizustellen, sofern solche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Produkt des Lieferanten erhoben und nicht nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht des Bestellers verschuldet wurden.

22 Versicherungspflicht

- 22.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer weltweit gültigen Deckungssumme von mindestens CHF zehn Mio. pro Schadenereignis (Personen und Sachschaden) zu unterhalten und die Versicherungsdeckung mindestens während 10 Jahren nach Ablauf der entsprechenden Lieferverträge in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.
- 22.2 Der Lieferant wird den Besteller auf erstes Verlangen umgehend eine Kopie des Versicherungsvertrages vorlegen und die Zahlung der Versicherungsprämien nachweisen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Bestellers bleiben vorbehalten.

23 Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 23.1 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist und dass durch die Lieferung und Nutzung des Liefergegenstandes insbesondere keine Patente oder anderen Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant haftet gegenüber dem Besteller im Rahmen dieser Garantie vollumfänglich für alle Schäden, insbesondere Forderungen Dritter aus Verletzungen von Schutzrechten. Diese Haftung gilt nicht für die Verletzung ausländischer Schutzrechte, wenn der Liefergegenstand im Ausland eingesetzt wird und der Lieferant bei der Bestellung davon keine Kenntnis hatte.

24 Arbeiten im Werk des Bestellers

- 24.1 Bei Arbeiten beim Besteller ist der Lieferant verpflichtet, die Anweisungen des Bestellers, insbesondere hinsichtlich Sicherheit und Umweltschutz, strikte zu beachten. Der Lieferant muss sich rechtzeitig über besondere Vorschriften ins Bild setzen und ist verpflichtet, sein Personal dementsprechend zu instruieren.
- 24.2 Fehlt es nach Auffassung des Lieferanten im Werk des Bestellers an den notwendigen baulichen oder anderen Voraussetzungen (elektrische Versorgung und dgl.), um die vereinbarten Arbeiten durch den

Lieferanten (z.B. Montage des Liefergegenstands) vertragsgemäss durchzuführen, hat der Lieferant dies dem Besteller umgehend mitzuteilen, ansonsten der Lieferant keine daraus erwachsenden Einwendungen gegen die Verzugsfolgen gemäss Ziff. 13 vorzubringen berechtigt ist. Sind die Bedenken des Lieferanten zutreffend, wird der Liefertermin bzw. die Abnahme so lange verschoben, bis die vertragsgemässen Arbeiten möglich sind.

25 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung

25.1 Der Lieferant hat kein Recht, allfällige Ansprüche gegen den Besteller ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten, zu verpfänden oder mit Forderungen des Bestellers zu verrechnen bzw. die Erfüllung des Vertrages unter Hinweis auf ein Zurückbehaltungsrecht zu verweigern, es sei denn, die Rechte oder Ansprüche des Lieferanten wurden von einem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt.

26 Rechte und Geheimhaltung

26.1 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat.

26.2 Alle Informationen aus der Zusammenarbeit mit dem Besteller sind durch den Lieferanten geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Ausgenommen sind Informationen, welche allgemein bekannt sind, rechtmässig von Dritten erworben oder selbständig vom Lieferanten ohne Verwendung der Informationen des Bestellers erarbeitet wurden. Das betrifft insbesondere Zeichnungen, Berechnungen, technische Daten, Abbildungen, Betriebsvorschriften, Kundendaten und sonstige Unterlagen, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen sowie über alle Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Informationen dürfen an Dritte, beispielsweise Unterlieferanten, nur soweit offengelegt werden, als dies zur Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten notwendig ist. Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten entsprechend zur Geheimhaltung.

26.3 Bei Vertragsende und jederzeit auf Verlangen des Bestellers sind alle vom Besteller bzw. von Dritten namens des Bestellers stammenden Informationen und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich zurückzugeben, soweit der Lieferant diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten oder zur Erfüllung gesetzlicher

Pflichten benötigt. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Abschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für eine unbegrenzte Zeit, mindestens aber für 20 Jahre. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

26.4 Vom Besteller überlassene Fertigungsunterlagen und Angaben zur Herstellung eines Liefergegenstandes dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn, Letzteres ist zur Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten notwendig. Die diesbezüglichen Urheberrechte verbleiben beim Besteller. Auf Verlangen sind alle Unterlagen inkl. Abschriften und Vervielfältigungen dem Besteller zurückzugeben.

26.5 Technische Unterlagen des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten werden vom Besteller vertraulich behandelt. Das geistige Eigentum verbleibt beim Lieferanten bzw. beim Unterlieferanten. Der Lieferant ermächtigt jedoch den Besteller, diese Unterlagen ihren Endkunden sowie weiteren Dritten, welche die Unterlagen zur Erfüllung des Vertrages zwischen den Parteien benötigen, zu übermitteln.

27 Höhere Gewalt

27.1 Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen. Unter "höherer Gewalt" sind alle nach Vertragsabschluss eintretenden, nicht voraussehbaren, ausserhalb des Machtbereiches der Vertragspartner liegenden Umstände, wie zum Beispiel Krieg, Pandemien und Epidemien, behördliche Massnahmen oder Naturereignisse, zu verstehen.

27.2 Der Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Zeitdauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen. Dauert der Zustand höherer Gewalt beim Lieferanten länger als drei Monate an, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass daraus irgendwelche Schadenersatzpflichten entstehen. Bereits bezogene Leistungen sind in diesem Fall zurück zu erstatten.

28 Verschiedenes

28.1 Die Nichtausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs durch den Besteller ist nicht als Verzicht auf dieses Recht oder den Rechtsbehelf auszulegen, und die einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts oder

Rechtsbehelfs durch den Besteller schliesst eine andere oder fortgesetzte Ausübung des Rechts oder Rechtsbehelfs oder die Ausübung eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs nicht aus. Ein Verzicht des Bestellers im Fall der Verletzung einer Vertragsbestimmung ist nicht als Verzicht im Falle einer späteren Verletzung derselben oder einer anderen Vertragsbestimmung auszulegen.

- 28.2 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten in Bezug auf den in der Bestellung aufgeführten Liefergegenstand dar. Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 28.3 Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders vorgesehen, können Vertragsbestimmungen nicht von Dritten durchgesetzt werden. Der Besteller kann den Vertrag oder Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten auf Dritte übertragen.
- 28.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

29 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 29.1 Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten an dessen Sitz geltend zu machen.
- 29.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit des UN Abkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.